

richte sich nicht genügend bemühen, dem von ihnen gerügten Verhalten des Kritisierten nachzugehen; die Kritik könnte zu Gemeinplätzen verflachen und würde so jede Wirkung verlieren. Gesetzesverletzungen sind auch nicht die Nichtbefolgung von internen Anordnungen von Dienststellenleitern oder Arbeitsanweisungen von Betriebsleitungen. Auch eine mangelhafte Kontrolle oder andere Dienstversäumnisse, z. B. eines Betriebsschutzes, wird man nicht als Gesetzesverletzungen kritisieren können.

Zur zweiten Frage, wer kritisiert werden kann, ist zu sagen, daß das Gesetz den Kreis der Organisationen und Organe genau umschreibt. Kritisiert werden können also alle Handlungen von Staatsfunktionären und von Funktionären gesellschaftlicher Organisationen, sofern sie in Ausübung der Funktion begangen worden sind und Gesetzesverletzungen zum Inhalt haben. So wird man einen HO-Kreisbetrieb nicht gemäß § 4 StPO kritisieren können, wenn seine Buchhaltung nicht in Ordnung ist oder wenn er nicht genügend oder nur unvollständige Inventuren durchführt.

Nun besteht aber gerade in diesen Fällen häufig ein besonderes Bedürfnis zur Kritik, und keineswegs sollen die Gerichte zu von ihnen festgestellten Nachlässigkeiten schweigen. Sie sollen vielmehr prüfen, ob nicht doch ein staatliches Organ — etwa eine Abteilung des Fachministeriums oder eines Rates des Kreises oder Bezirkes seine Kontrollpflicht verletzt und damit eine Gesetzesverletzung begangen hat. Ist das der Fall, dann ist diese staatliche Stelle zu kritisieren; ihre Aufgabe ist es dann, dem Mangel abzuweichen. Dadurch erweitert man den Aktionsradius der Kritik. Dann wird sich die Kritik mindestens auf den gesamten Kreis und z. B. nicht nur auf eine dörfliche Konsumgenossenschaft auswirken.

Läßt sich aber eine Gesetzesverletzung nicht feststellen, dann gibt es ein anderes Mittel. Ein Bezirk hat zutreffend auf § 3 StPO hingewiesen. Gewiß ist diese Vorschrift in erster Linie dazu bestimmt, den Justizorganen die Hilfe anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen bei der Aufklärung von Verbrechen zu sichern. Aber er enthält umgekehrt auch den Hinweis, daß „Mitteilungen der Gerichte“ von den anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zu beachten sind. Inhalt einer solchen Mitteilung braucht nicht wie bei einer Kritik nach § 4 StPO eine festgestellte Gesetzesverletzung zu sein. Auf § 3 StPO können also alle Mitteilungen der Gerichte gestützt werden, für die § 4 StPO keine Grundlage bietet.

Was nun schließlich die „Echo-Losigkeit“ der Gerichtskritiken anlangt, so hat Schumann bereits darauf hingewiesen, daß sich die Gerichte natürlich um die Auswirkungen ihrer Kritiken kümmern müssen<sup>6)</sup>. Durch entsprechende Rückfrage würden sie erfahren, welche Maßnahmen auf die Kritik hin erfolgt sind. Falsch wäre es, wenn die Gerichtskritik Aufgabebeschlüsse und Fristsetzungen zur Mitteilung des Ver-

anlaßten enthielten. Damit würden die Gerichte ihre Befugnisse erheblich überschreiten, in die Verwaltungssphäre eingreifen und Aufgaben übernehmen, die zur Kompetenz des Staatsanwalts im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht (§§ 10 ff. StAnwG) gehören. Sehr zweckmäßig wird es dagegen sein, Abschriften der Gerichtskritiken dem zuständigen Staatsanwalt, Abt. Allgemeine Aufsicht, zuzuleiten, der dann die Sache im Rahmen seiner Befugnisse weiter verfolgen kann und natürlich dem Gericht Mitteilung von dem Ergebnis seiner Tätigkeit machen wird, ganz ebenso wie das gegenüber einem beschwerdeführenden Bürger geschieht.

Es läßt sich demnach zusammenfassen:

1. Wo festgestellt wird, daß Gerichte von einem Kritikbeschluß Abstand nehmen, weil sie eine Mehrarbeit scheuen oder vor Auseinandersetzungen zurückweichen, muß dem mit aller Schärfe, notfalls auch mit disziplinarischen Mitteln entgegengetreten werden.

2. Der Begriff „Gesetz“ darf nicht zu eng ausgelegt, insbesondere nicht auf strafgesetzlich geschützte oder von der Volkskammer erlassene Normen beschränkt werden. Das wäre formal und würde den Notwendigkeiten der demokratischen Staatsführung widersprechen. Er darf aber auch nicht zu weit gefaßt werden; es muß sich immer darum handeln, daß die Verletzung konkreter gesetzlicher Verpflichtungen kritisiert wird.

3. Die Kritik muß bei staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen angesetzt werden. Nur dadurch erhält sie die erforderliche Wirkungsbreite über den Einzelfall hinaus.

4. Wo eine „Gesetzesverletzung“ im oben skizzierten Sinne durch ein staatliches Organ oder eine gesellschaftliche Organisation nicht festzustellen ist, gleichwohl aber eine Praxis besteht, die sich schädlich für unseren Staat oder unsere Wirtschaft auswirkt, sind „Mitteilungen“ gemäß § 3 StPO zu machen.

5. Haben die Gerichte eine Kritik (§ 4) oder eine Mitteilung (§ 3) erlassen, so müssen sie dafür Sorge tragen, daß sie erfahren, welche Maßnahmen daraufhin getroffen worden sind. Sie sollen Abschriften auch dem zuständigen Staatsanwalt zuleiten, der sich dann ebenfalls mit diesen Fragen beschäftigen wird. Auflagen und Fristsetzungen gehören nicht in eine Gerichtskritik.

Die Gerichtskritik ist eine scharfe Waffe; sie darf nicht durch zu häufigen Gebrauch abgestumpft werden. Sie ist die Ausnahme und nicht die Regel. Darum geht der Vorschlag eines Bezirkes, in jede Akte einen Vermerk darüber aufzunehmen, ob die Frage der Notwendigkeit einer Gerichtskritik geprüft worden ist, zu weit. Andererseits muß aber auch Schluß gemacht werden mit der Tendenz, die Waffe der Gerichtskritik fast überhaupt nicht anzuwenden. Die schärfste Waffe nützt nichts, wenn sie nicht dort gebraucht wird, wo das im Interesse der Entwicklung unseres Staates notwendig ist. Und daß es derartige Fälle in großer Zahl gibt, darüber herrscht Einmütigkeit.

<sup>6)</sup> NJ 1955 S. 708 ff.

## Das Verfahren in Ehesachen

Von GERHARD DILLHÖFER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Das Inkrafttreten der VO vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBl. I S. 849) hat sowohl unter den Richtern als auch in den Kollegien der Rechtsanwälte eine lebhafte Diskussion darüber ausgelöst, inwieweit das bisherige Verfahrensrecht mit den Prinzipien der EheVO vereinbar ist. Wenn die aufgeworfenen Fragen auch nicht in allen Fällen richtig und dem Sinn und Inhalt der EheVO entsprechend beantwortet worden sind, so kann doch festgestellt werden, daß bei den wichtigsten Fragen in den Richterdienstbesprechungen eine richtige Lösung erarbeitet worden ist. Dazu haben sowohl die lange und gründliche Diskussion über den Entwurf des Familiengesetzbuchs als auch die Erörterung prozeßrechtlicher Fragen des Familienrechts in der Literatur<sup>1)</sup> viel beigetragen.

Die zunächst unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung ergangenen Anleitungen bzw. Anweisungen haben zwar zu einigen Fragen der Durchführung des Eheverfahrens Stellung genommen, konnten sich aber selbstverständlich nur im Rahmen der vorhandenen prozeßrechtlichen Bestimmungen bewegen und mußten deshalb unvollständig sein. Eine klare normative Beantwortung der entstandenen Zweifelsfragen erwies sich jedenfalls bald als erforderlich. Auf Grund der Ermächtigung in § 20 EheVO ist daher die AO zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die VO über Eheschließung und Eheauflösung vom 7. Februar 1956 (GBl. I S. 145) ergangen, die am 20. Februar 1956 in Kraft getreten ist. Dabei konnten die im Zusammenhang mit dem Entwurf des Familiengesetzbuchs bereits vor einiger Zeit abgeschlossenen Vorarbeiten für eine Neuregelung des Familienprozeßrechts, soweit sie das Verfahren in Ehesachen betrafen, zugrunde gelegt werden.

<sup>1)</sup> vgl. Ostmann, NJ 1955 S. 227, und Nathan, Staat und Recht 1954 S. 567.